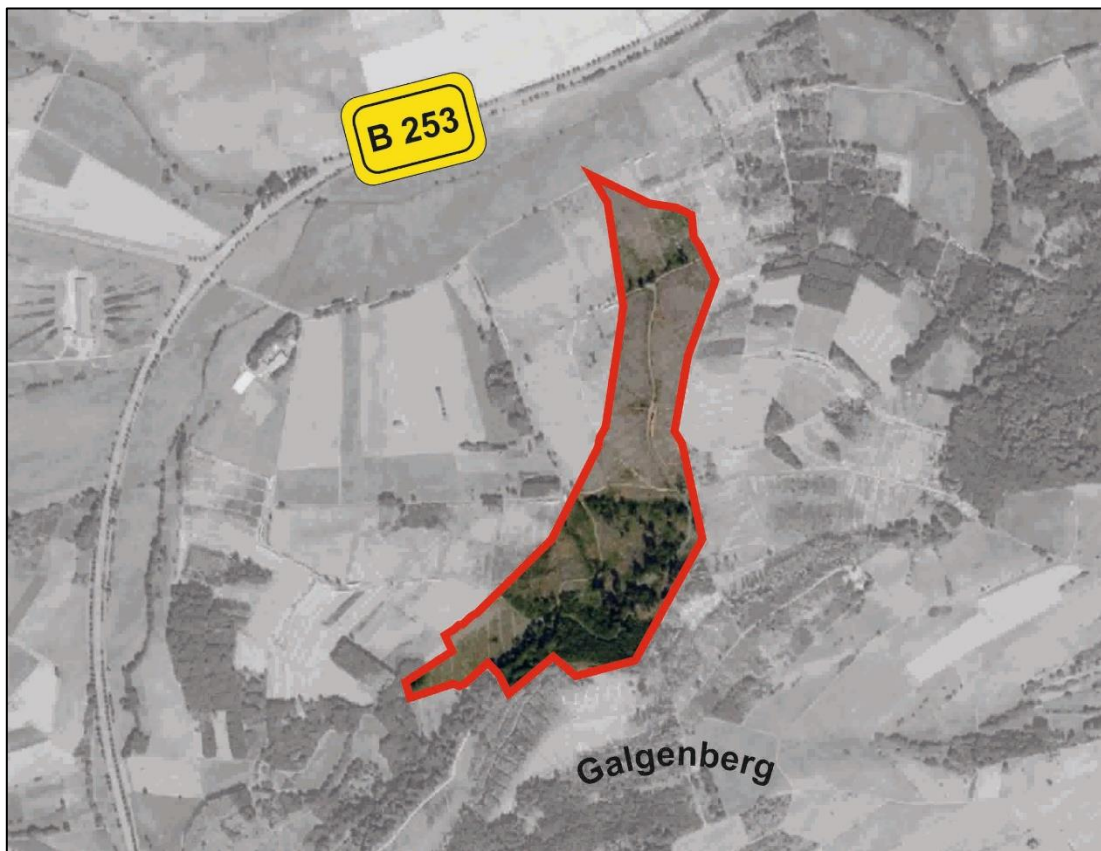




Gemeinde Eschenburg

Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Galgenberg“

Begründung



Inhalt

1	Anlass, Grundlagen, Ziele	3
1.1	Anlass für die Flächennutzungsplanung	3
1.2	Ziele und Aufgaben des Flächennutzungsplanes	4
1.3	Verfahrensablauf	5
2	Vorgaben, Rahmenbedingungen	5
2.1	Planungsrechtlicher Rahmen	5
2.1.1	BauGB Anpassungsgebot.....	6
3	Darstellung im Flächennutzungsplan.....	7
4	Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange.....	8

Planbearbeitung:



KUBUS planung
Altenberger Straße 5
35576 Wetzlar

1 Anlass, Grundlagen, Ziele

1.1 Anlass für die Flächennutzungsplanung

Die beschleunigte Ausweisung des Ausbaus der Windenergie an Land ist ein zentrales Ziel in der Energiepolitik Deutschlands. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 schafft bereits Verfahrenserleichterungen für Windenergieanlagen, wenn sie in einem so genannten „Beschleunigungsgebiet“ liegen (§ 6a WindBG). Für Anlagen, die außerhalb eines Windenergiegebiets liegen, gelten die Vorschriften zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren jedoch nicht. Aufgrund raumordnerischer Ausschlusswirkungen und geltender bauplanungsrechtlicher Bestimmungen, ist eine Genehmigungsfähigkeit geplanter Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Eschenburg nicht gegeben, trotz der weit fortgeschrittenen, standortbezogenen, fachgesetzlichen Prüfungen.

In Ausübung ihrer Planungshoheit kann die Gemeinde im Flächennutzungsplan ein Windenergiegebiet ausweisen und damit die planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage für die Vorhabenzulassung schaffen.

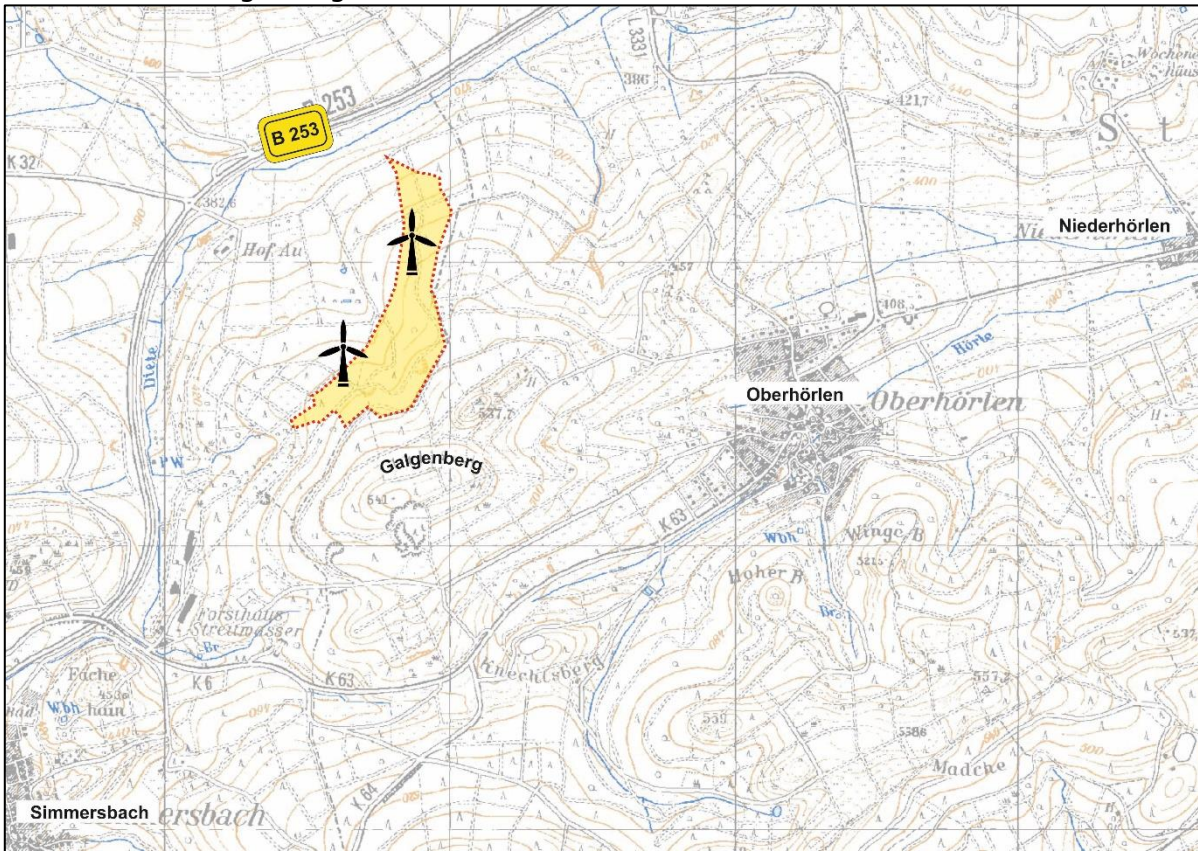
Auf der Basis eines Projektierungsvertrags mit der Gemeinde Eschenburg projiziert die HH-Erneuerbare Energien Projekt GmbH die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) zwischen dem Galgenberg und der Bundesstraße B 253. Dem Vorhaben wurde nach Beratungen in den Gemeindegremien zugestimmt, die fachlichen Untersuchungen für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden durchgeführt.

Die Flächen, in denen die Windenergieanlagen geplant sind, liegen außerhalb eines raumordnerisch ausgewiesenen Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie, so dass über die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geschaffen werden.

Für die Gemeinde ist die Windenergienutzung ein wichtiger Baustein in der nachhaltigen Gemeindeentwicklung, die seit vielen Jahren in Eschenburg verankert ist:

- Historisch verankert ist im Gebiet der Gemeinde Eschenburg die Energiegewinnung in Form einer nachhaltigen Haubergsbewirtschaftung, organisiert in der Haubergsgenossenschaft. Die Geschichte dieser Genossenschaft reicht in das 17. Jahrhundert zurück. Sie besteht bis heute und führt die Waldbewirtschaftung kontinuierlich fort.
- Seit der Mitte der 1990er Jahre erzeugt die Gemeinde Energie in Form von Wärme und Strom in einem Blockheizkraftwerk.
- Im Jahr 2016 wurde unter Beteiligung von 12 Kommunen und sowie zwei strategischen Partnern die Lahn-Dill-Bergland-Energiegenossenschaft gegründet. Unternehmensziel der Genossenschaft ist es, umweltfreundlichen Strom in der Region zu erzeugen. Durch eine Mitgliedschaft in der Lahn-Dill-Bergland Energiegenossenschaft können Bürgerinnen und Bürger Anteile an der Genossenschaft erwerben.
- Seit dem Jahr 2006 wird in Eschenburg eine Energie-Messe mit einem breiten Beratungsangebot für Sanierungsmaßnahmen zur Energieeinsparung, für alternative und nachhaltige Energiegewinnung usw. veranstaltet.

Abbildung 1: Lage und räumlicher Umgriff des Windenergiegebiets/Beschleunigungsgebiets „Galgenberg“



1.2 Ziele und Aufgaben des Flächennutzungsplanes

Aufgabe des Gesamtflächennutzungsplanes der Gemeinde ist es, die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet darzustellen¹.

Unabhängig von dem Gesamtflächennutzungsplan kann die Gemeinde in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan bestimmte Vorhaben im Außenbereich steuern. Der Teilflächennutzungsplan ist ein eigenständiger Bauleitplan, der vom Gesamtflächennutzungsplan unabhängig ist, er kann auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden.

Zweck der Darstellung eines Windenergiegebiets im Teilflächennutzungsplan ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu schaffen. Die Darstellung bewirkt, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde einem konkreten Windenergievorhaben nicht als öffentlicher Belang entgegensteht. Der Flächennutzungsplan entfaltet dabei nicht den Charakter einer Rechtsnorm, aus der sich die Genehmigung eines Windenergievorhabens unmittelbar ableiten lässt. Die Festlegungen des Gesamtflächennutzungsplanes für die übrige städtebauliche Entwicklung bleiben unberührt.

Für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes gelten uneingeschränkt die inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen des Baugesetzbuchs.

¹ § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB: Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

1.3 Verfahrensablauf

Die geplante Windenergienutzung im Bereich nördlich des Galgenbergs geht zurück auf das Jahr 2012, als die Flächen im Entwurf des Teilregionalplans Energie als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie dargestellt waren. Diese Darstellung wurde im weiteren Verfahren im Regionalplan jedoch nicht beibehalten, obwohl die raumordnerischen Kriterien die Eignung der Flächen bestätigt hatten.

Im August des Jahres 2012 hat die Gemeinde Eschenburg mit der HERMANN HOFMANN GRUPPE einen Projektierungsvertrag geschlossen. In den Jahren 2012 bis 2016 wurden auf Grundlage der Vereinbarung Gebietserkundungen durchgeführt. Das Gebiet am Galgenberg zeigte sich darin als geeignet, im Jahr 2016 begannen standortbezogen intensive Gebietsuntersuchungen. Nach Unterzeichnung von Gestattungsverträgen zwischen Gemeinde und HH-Gruppe wurden in den Jahren von 2019 bis 2023 die für projektierte Anlagen erforderlichen Flächen gesichert, konkrete naturschutzfachliche Untersuchungen und alle weiteren Untersuchungen für die Durchführung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Baugenehmigung durchgeführt.

Die Einreichung des Genehmigungsantrags war für das Jahr 2024 vorgesehen. Mit dem Erreichen der Flächenbeitragswerte in Hessen ist die unmittelbare Genehmigung der Vorhaben in dem Bereich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nicht mehr möglich.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12.09.2024 den einleitenden Beschluss zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie Galgenberg“ gefasst.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichtet. Mit der Unterrichtung ist die Aufforderung zur Äußerung verbunden, auch über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad zur Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Auch die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) wird mit dem Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes in Form einer schriftlichen Anhörung der Nachbarkommunen durchgeführt.

Diese frühzeitigen Beteiligungen dienen der weiteren Zusammenführung erforderlicher Informationen für die Planung und der Identifizierung betroffener Belange. Stellungnahmen und Rückmeldungen aus den Beteiligungen fließen in die weiteren Planbearbeitungen ein.

2 Vorgaben, Rahmenbedingungen

2.1 Planungsrechtlicher Rahmen

Zur Stärkung der Nutzung der Windenergie und zur Erleichterung der Genehmigungsverfahren ist die Flächennutzungsplanung erforderlich, weil durch das Erreichen der Flächenbeitragswerte² im Land Hessen die privilegierte Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete aufgehoben ist.

² Der Flächenbeitragswert bezeichnet den prozentualen Anteil der Landesfläche eines Bundeslandes, der für die Nutzung durch Windkraft auszuweisen ist. In Hessen beträgt der Flächenbeitragswert, der bis zum 31.12.2027 zu erreichen ist, 1,8 %. Nach dem Beschluss der Regionalversammlung Mittelhessen (19.12.2022, StAnz Nr. 5 vom 29.01.2024) und der Feststellung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum HMWEVW (StAnz Nr. 13 vom 25.03.2024) ist der für Hessen derzeit geltende Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche erreicht.

Das Verfahren, die Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes werden durch die Bestimmungen des Baugesetzbuchs geregelt.

Ergänzt werden sie durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Die gewählte Darstellung eines *Sondergebiets Windenergiegebiet* greift die Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 1 Buchstabe a) WindBG auf. Gleichzeitig wird die Fläche als *Beschleunigungsgebiet* erklärt, um die Voraussetzungen für Verfahrenserleichterungen in der Vorhabengenehmigung (§ 6 WindBG) zu schaffen.

Mit der Darstellung des Windenergiegebiets / Beschleunigungsgebiets entfaltet der Teilflächennutzungsplan unmittelbare Wirkung auf entsprechende Vorhabenplanungen und -genehmigungen. Für die Prüfung des Vorhabens im Genehmigungsverfahren stellt der Flächennutzungsplan klar, dass er als öffentlicher Belang dem Vorhaben im dargestellten Bereich nicht entgegensteht - Basis für Vorhabengenehmigungen gemäß § 35 BauGB. Gleichzeitig entfaltet er eine Ausschlusswirkung auf anderen Flächen des Gemeindegebiets, da in der Gemeinde keine anderen Bereiche im Sinne eines Vorranggebiets dargestellt sind.

Mit der Flächennutzungsplanung können europarechtliche Verpflichtungen umgesetzt werden. Die *EU-Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie* verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Ausweisung von „Beschleunigungsgebieten“. Auf Bundesebene liegt zur Umsetzung der Richtlinie ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor (*Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort*). Eine Länder- und Verbändeanhörung wurde durchgeführt, der Regierungsentwurf ist als Drucksache 20/12785 im Geschäftsgang des Deutschen Bundestags. Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens sind Änderungen im Baugesetzbuch, die über die bestehenden Bestimmungen zur Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungspläne für Windenergiegebiete hinausgehen. Geplant ist die Einführung eines neuen § 249a BauGB für Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, nachdem im Flächennutzungsplan dargestellte Windenergiegebiete grundsätzlich zugleich als Beschleunigungsgebiete darzustellen sind. Diese Bestimmung trifft für das im vorliegenden Teilflächennutzungsplan dargestellte Windenergiegebiet zu, ausgenommen einer ca. 715 qm großen Fläche im Süden.

2.1.1 BauGB Anpassungsgebot

Die für die Gemeinde Eschenburg geltenden Raumordnungsziele sind festgelegt im Landesentwicklungsplan Hessen, im Regionalplan Mittelhessen 2010 und im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020:

- **Landesentwicklungsplan**

Der gültige Landesentwicklungsplan stammt aus dem Jahre 2000 und wurde zuletzt im Jahr 2021 geändert (LEP 2020).

Energiepolitisches Ziel des Landes Hessen ist es, den Energiebedarf vorrangig umweltschonend und mit minimalen Kohlendioxid-Emissionen klimaverträglich, sicher und zuverlässig und sozialverträglich zu decken. Die Deckung des Endenergieverbrauchs soll bis zum Jahr 2050 zu 100 % aus Erneuerbaren Energien erfolgen. Neben der Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren trägt die Nutzung Erneuerbarer Energien zur regionalen und kommunalen Wertschöpfung, insbesondere für den Ländlichen Raum, bei.

Der festgelegte Flächenbedarf für Windenergieanlagen beträgt 2 % der Landesfläche - Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie sollen in der entsprechenden Größenordnung in den hessischen Planungsregionen festgelegt werden.

▪ **Regionalplan Mittelhessen**

Der hier einschlägige Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPM 2016/2020) legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes in der Planungsregion Vorranggebiete (VRG) zur Nutzung der Windenergie fest.

Im Gebiet der Gemeinde Eschenburg ist kein Vorranggebiet ausgewiesen. Lediglich zwei kleine Teilflächen von Vorranggebieten in den Gemeinden Angelburg und Dillenburg reichen in Eschenburger Gemarkungen hinein.

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan unterliegt dem Anpassungsgebot nach § 1 Absatz 4 BauGB:

„Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen“.

Für den in der Flächennutzungsplanung erfassten Bereich war ursprünglich die Ausweisung eines VRG zur Nutzung der Windenergie vorgesehen (TRPM-Entwurf 2012), wurde letztlich aber nicht aufgenommen.

Die Darstellung des Windenergiegebiets im Flächennutzungsplan erfüllt die raumordnerisch grundlegenden Anforderungen des Landesentwicklungsplanes und des Teilregionalplans Mittelhessen.

Insbesondere die zentrale Voraussetzung für die Ausweisung eines Windenergiegebiets, die auch Grundlage für die Festlegung der raumordnerischen Vorranggebiete ist, ist im Planbereich erfüllt. Danach sollen die wirtschaftlichsten Standorte bevorzugt werden, gekennzeichnet sind sie durch Windgeschwindigkeiten von 5,75 m/s in 140 m Höhe. Untersuchungen³ im Plangebiet haben für projektierte Anlagen in der geplanten Nabenhöhe von 166,60 m Höhe mittlere Windgeschwindigkeiten von 6,3 m/s ergeben. Nach Information der Gutachter liegt die mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe damit zwischen 5,8 m/s und 6,0 m/s.

Die zur Projektplanung im Rahmen der Zusammenstellung der Antragsunterlagen für die Vorhabengenehmigung durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass keine Ausschlusskriterien und keine Restriktionskriterien der Ausweisung des Windenergiegebiets entgegenstehen⁴. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die raumordnerischen Kriterien als öffentliche Belange in der Planung gewertet und berücksichtigt worden. Die durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien nach dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 der Ausweisung als Windenergiegebiet entgegenstehen. Die einzelnen Fachuntersuchungen sind Grundlage für den zusammenfassenden Umweltbericht zur Flächennutzungsplanung.

3 Darstellung im Flächennutzungsplan

Mit der gewählten Darstellung eines *Sondergebiets Windenergiegebiet* wird auf die Definition eines Windenergiegebiets in Bauleitplänen nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a) WindBG Bezug genommen. Inhaltlich entspricht die Darstellung einem Vorranggebiet auf Ebene des Regionalplans. In dem Sondergebiet sind nach dem planerischen Willen der Gemeinde Windenergieanlagen mit ihren erforderlichen Nebenanlagen (dauerhaft oder temporär) vorrangig zulässig. Gleichwohl können in dem Gebiet auch andere Nutzungen zugelassen werden, sofern sie der Windenergienutzung nicht entgegenstehen (Wald- und Forstwirtschaft, Maßnahmen zum Natur-

³ Wind- und Energieertragsgutachten. GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover, 24.06.2024

⁴ Kriterien zur Bewertung möglicher negativer Umweltauswirkungen von möglichen VRG WE: Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020, Tabelle 12

und Landschaftsschutz, Rad- und Wanderwege oder andere Einrichtungen zur Freizeitnutzung bzw. zur Naherholung).

Rotoren von Windenergieanlagen sind nicht an die Außengrenzen des dargestellten Windenergiegebiets gebunden und dürfen über die Grenzen der dargestellten Fläche hinausragen.

Mit Blick auf die laufende Gesetzgebung wird die Flächendarstellung auch als zukünftiges Beschleunigungsgebiet im Sinne von Art. 15c der EU-RL 2023/2413 bzw. des im Gesetzgebungsverfahren befindlichen § 249a BauGB verstanden.

Das dargestellte Windenergiegebiet (Größe rd. 19,2 ha) umfasst die Flächen, die für die Errichtung der Anlagen erforderlich sind: die konkreten Anlagenstandorte sowie temporär erforderliche Anlagen (z.B. Baukräne, Kranaufstellflächen usw.).

Raumordnerische Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen den Darstellungen des Windenergiegebiets nicht entgegen (s.o.). Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Außengrenzen des Gebiets zu den nächstgelegenen Siedlungsflächen nach dem Regionalplan Mittelhessen geringere Abstände als 1.000 m aufweisen.

Das Vorranggebiet Siedlung Bestand in Oberhörten liegt in einem Abstand zum Windenergiegebiet von rd. 900 m. Dieser geringere Abstand wird nach den aktuellen Vorhabenplanungen ausschließlich für Kranaufstellflächen benötigt. Die Windenergieanlagen selbst halten Abstände von mindestens 1.100 m ein.

Im Südwesten stellt der Regionalplan im Ortsteil Simmersbach Vorranggebiet Siedlung Bestand in einem Abstand von rd. 500 m dar. Nach den tatsächlichen Nutzungen handelt es sich um ein Gewerbegebiet, das entsprechend im Flächennutzungsplan der Gemeinde Eschenburg dargestellt ist. Die Zuordnung zu den raumordnerischen Siedlungsbereichen ist dem Umstand geschuldet, dass das Gewerbegebiet am nicht zentralen Ortsteil liegt und mit einer Fläche von unter 5 ha keine raumbedeutsame Größe erreicht. Aufgrund der tatsächlichen Nutzungen ist als Restriktionskriterium „Abstandszone um Vorranggebiet Industrie und Gewerbe“ anzulegen (0-300 m). Dieser Abstand wird sowohl mit der Außengrenze des Windenergiegebiets eingehalten als auch mit dem nächst gelegenen konkreten Anlagenstandort (rd. 700 m).

Die einzelnen Beläge werden im jeweiligen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft.

4 Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange

In der städtebaulichen Planung sind die betroffenen Belange zu ermitteln, zu gewichten und unter Berücksichtigung des Planungsziels untereinander und gegeneinander abzuwägen. Der Flächennutzungsplan bildet mit der Ausweisung des Windenergiegebiets die unmittelbare Genehmigungsvoraussetzung für die Beurteilung von Vorhaben nach § 35 BauGB.

Der Ermittlung privater Belange dient die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Für die Beurteilung der Betroffenheit öffentlicher, fachgesetzlicher Belange liegen aus der Vorhabenplanung für in der Windenergiefläche geplante Vorhaben umfassende gutachterliche Untersuchungen vor. Diese bilden die Grundlage für die im Entwurf des Umweltberichts zusammengefasste Umweltprüfung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht als Teil der Begründung zum Teilflächennutzungsplan fasst die Auswirkungen auf die öffentlichen Belange zusammen.

Der *Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort*⁵ sieht vor, dass bei der Darstellung von Beschleunigungsgebieten geeignete Regeln für wirkungsvolle Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und

⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 20/12785 vom 09.09.2024

ihrem Netzanschluss darzustellen sind, sofern in der Umweltprüfung mögliche negative Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Rechtsgrundlage für die Darstellung solcher Regeln wird der neue § 249a BauGB für Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land bzw. der neuen Anlage 3 zum Baugesetzbuch.

Bis zum Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation im Genehmigungsverfahren festgelegt.

Die Untersuchungen im Rahmen der umfassenden Umweltprüfung zeigen, dass möglicherweise auftretende Beeinträchtigungen auf Vorhabenebene vermieden, gemindert oder kompensiert werden können. Damit geht der Teilflächennutzungsplan Energie über die Ebene der städtebaulichen Grundzüge hinaus und vermittelt unmittelbar zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren.
